

SCIENTOLOGY

Verfassungsschutz legt vertrauliches Gutachten vor. (Letzter Bericht: 1992, S. 244f) Angesichts scientologischer Verlautbarungen, auf der Erde eine neue Zivilisation schaffen zu wollen, hieß es im Oktober 1991 bei einer Expertenanhörung des *Bundestagsausschusses für Frauen und Jugend*: Es sei jahrelang nur geredet worden, jetzt müsse endlich bundespolitisch gehandelt werden. Im Mai 1992 hatte dann die *Konferenz der deutschen Justizminister und -Senatoren* eine strafrechtliche Überprüfung des Gebarens der Scientology-Organisation beschlossen. Seit November liegt nun eine amtlich geheimzuhaltende *Expertise des Verfassungsschutzes für das Bundesinnenministerium* vor, die von den Innenministern der Länder zu beraten ist. Laut »Spiegel« (50/1992) gilt es als wahrscheinlich, daß die Minister auf das Gutachten des Kölner Bundesamtes hin einer Beobachtung der Scientology-Organisation zustimmen werden. Ein entsprechender Beschluß wäre insofern ein Novum, als der Verfassungsschutz sich bislang noch nie mit einer religiösen Anspruch erhebenden Organisation befaßt hat.

Ob es aber zur Beobachtung wirklich kommt, ist vor allem deshalb noch unsicher, weil die juristischen Sachverhalte komplexer Natur sind und erst entsprechend ausgelotet werden müssen. Gemäß Art. 4 des Grundgesetzes sind Religionsgemeinschaften vor staatlicher Ausforschung geschützt. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, daß die Verfas-

sungsschutz-Expertise argumentiert, die Scientology-Church sie keine Religion (obwohl dieses Selbstverständnis deziert auch wieder in dem neuen New Era-Buch »What is Scientology?« zum Tragen kommt).

Auf der anderen Seite billigt das Gutachten der Scientology-Church die Merkmale einer Weltanschauungsgemeinschaft zu. Laut »Spiegel« dürfen solche Vereinigungen observiert werden – was jedoch so klar keineswegs ist, da das Grundgesetz nach Art. 140 GG Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften rechtlich im wesentlichen gleichstellt. Die entscheidende Frage, die sich hier auftut, lautet somit: Kann man gegen Scientology vorgehen, auch wenn sie als Weltanschauung zu bewerten ist?

Manche Politiker, Juristen und Sektenexperten verneinen die Frage und meinen, Scientology nicht nur den Rang einer Religion, sondern auch den einer Weltanschauung absprechen (U. Müller/A. M. Leimkühler, 1992) oder ihn massiv – etwa im Sinne der »Unternehmensphilosophie« eines Konzerns – relativieren zu müssen. Diesen Weg, Art. 4 GG zu umgehen, halten aber andere Fachleute für wenig aussichtsreich.

Ein alternativer Weg besteht darin, der Hubbardschen »Jugendsekte« zwar den Religionscharakter – mit Einschränkungen – zuzubilligen, dann jedoch zu unterscheiden zwischen sozialverträglicher und kriminogener, zwischen akzeptabler und »böser« Religion (F.-W. Haack, ²1991 u. ö.). Und ein dritter, ähnlicher Weg negiert die Anerkennung des Religionsstatus bei Scientology gänzlich, ohne ihr zugleich den Weltanschauungscharakter abzusprechen, fordert aber dieselbe Anwendung der kategorialen Unterscheidung von »gut« und »böse« eben auf die Weltanschauung (W. Thiede, 1992).

Diese letztgenannten Wege setzen weniger bei Art. 4 GG an, sprechen also Scientology-Anhängern nicht einfach von vornherein den Schutz der »Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses« ab; vielmehr stellen sie sich der weltanschaulichen Auseinandersetzung. Sie haben jedoch Art. 1 GG, ja das Grundgesetz als ganzes im Blick und fragen: Lassen sich bei Scientology Programme und Machenschaften nachweisen, die der Menschenwürde bzw. der demokratischen Verfassung insgesamt zuwiderlaufen? Sofern sich dieser naheliegende Verdacht bestätigt, kommt nämlich die Schutzfunktion von Art. 4 in Konflikt mit anderen staatlichen Schutzpflichten. Kann denn etwa die »Freiheit des Gewissens« völlig unabhängig von Aspekten des Menschenrechts innerhalb einer Weltanschauung gewährleistet werden? Es gibt Grenzen des grundgesetzlichen Schutzes, die – leichter noch bei Weltanschauungen als bei Religionen – notfalls geltend zu machen sind und deren juristische Ausformulierung angesichts der Herausforderungen durch Organisationen wie Scientology erarbeitet werden müssen (vgl. R. B. Abel, in: Jörg Herrmann [Hg.], »Mission mit allen Mitteln. Der Scientology-Konzern auf Seelenfang«, Reinbek ³1992).

Ob also der Verfassungsschutz Scientology in Bälde observieren wird, hängt wesentlich von der juristischen Einschätzung ab, ob Art. 4 GG uneingeschränkt gilt oder ob er durch die angedeuteten grundrechtsimmanenten Einschränkungen relativiert werden kann. Diese Fragestellung dürfte ebenso hinsichtlich des staatlichen Neutralitätsgebots von Relevanz sein. Es sind hier juristische Klarstellungen erforderlich, die nicht bloß im Blick auf Scientology entscheidend weiterhelfen können. th